

Geschäftsverzeichnissnr. 4649
Urteil Nr. 194/2009 vom 26. November 2009

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 18. Juli 2008 zur Demokratisierung des Hochschulwesens, zur Förderung der Erfolgchancen der Studenten und zur Schaffung des Beobachtungszentrums für das Hochschulwesen, wenigstens des Artikels 29 dieses Dekrets, erhoben von der VoG « radios » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden P. Martens und M. Bossuyt, und den Richtern M. Melchior, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 27. Februar 2009 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. März 2009 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 18. Juli 2008 zur Demokratisierung des Hochschulwesens, zur Förderung der Erfolgchancen der Studenten und zur Schaffung des Beobachtungszentrums für das Hochschulwesen, wenigstens des Artikels 29 dieses Dekrets (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. September 2008, zweite Ausgabe): die VoG « radios », mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, Quai au Foin 55, die « NRJ Belgique » AG, mit Gesellschaftssitz in 1030 Brüssel, chaussée de Louvain 467, die « S.A. d'Information, d'Animation et de Diffusion » AG, mit Gesellschaftssitz in 1030 Brüssel, avenue Jacques Georgin 2, die « Régie Media Belge » AG, mit Gesellschaftssitz in 1140 Brüssel, rue Colonel Bourg 133, die « TVi » AG, mit Gesellschaftssitz in 1030 Brüssel, avenue Jacques Georgin 2, die VoG « Fédération des Télévisions Locales Wallonie-Bruxelles », mit Vereinigungssitz in 5081 La Bruyère, Domaine de Mehaignoul, rue de Mehaignoul 4a, und die VoG « Téléambre », mit Vereinigungssitz in 6010 Couillet, Espace Sud – Esplanade René Magritte 10.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 20. September 2009

- erschienen

. RÄin E. Gonthier *loco* RÄin A. Maqua und RA D. Renders, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RÄin E. Defreyne *loco* F. Jongen, in Nivelles zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und L. Lavrysen Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 29 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 18. Juli 2008 zur Demokratisierung des Hochschulwesens, zur Förderung der Erfolgchancen der Studenten und zur Schaffung des Beobachtungszentrums für das Hochschulwesen bestimmt:

«Neben den in den Artikeln 86, 87, 88 und 89 des Dekrets vom 31. März 2004 zur Definierung des Hochschulwesens, zur Förderung seiner Integration in den europäischen Raum des Hochschulwesens und zur Refinanzierung der Universitäten und den Artikeln 23, 24, 25, 26 und 26bis des Dekrets vom 9. September 1996 über die Finanzierung der von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Hochschulen ist Werbung in Rundfunk und Fernsehen verboten für Hochschulen, Kunsthochschulen, Universitäten und höhere Institute für Architektur.

Wenn die Regierung von etwaigen Verstößen gegen die Bestimmung von Absatz 1 erfährt, insbesondere durch die Kontrolle, die durch die Kommissare und Vertreter der Regierung bei den Einrichtungen für Hochschulunterricht ausgeübt wird, entscheidet sie über die Sanktion für die betreffende Anstalt, nachdem die akademischen Behörden einen Bericht abgegeben haben.

Diese Sanktion kann zur Einbehaltung eines Teilbetrags des jährlichen Zuschusses für die betreffende Einrichtung führen, ohne dass diese Einbehaltung mehr als fünf Prozent des Jahreszuschusses betragen darf ».

In Bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

B.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft stellt das Interesse der klagenden Parteien an der Klageerhebung in Abrede, da sie als Herausgeber von Rundfunk- und Fernsehdiensten nicht direkte Adressaten des Dekrets seien, das ausschließlich Hochschulen, Kunsthochschulen, Universitäten und höhere Institute für Architektur betreffe und im Wesentlichen bezwecke, den Hochschulunterricht demokratischer zu gestalten.

B.3. Es trifft zwar zu, dass die Adressaten der angefochtenen Bestimmung die Einrichtungen für Hochschulunterricht sind, doch die Bestimmung kann die Situation der klagenden Parteien nachteilig beeinflussen, indem sie ihnen eine Werbetätigkeit entzieht, von der andere Medien nicht durch das angefochtene Dekret ausgeschlossen werden.

Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.4. Der einzige Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikeln 19, 24 und 179, mit den Artikeln 10 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit dem d'Allarde-Dekret vom 2. und 17. März 1791 abgeleitet.

Die Beschwerde der klagenden Parteien betrifft ausschließlich den Behandlungsunterschied, den die angefochtene Bestimmung zwischen den juristischen Personen entstehen lässt, die Werbung in Rundfunk und Fernsehen verbreiten, und den juristischen Personen, die Werbung durch andere Medien verbreiten.

B.5. Die angefochtene Bestimmung ist Bestandteil eines Dekrets, das die Erfolgchancen der Studenten während des ersten Jahres des Hochschulunterrichts verbessern soll. Der Dekretgeber geht davon aus, dass eine falsche Studienwahl eine der Ursachen der geringen Erfolgsquoten sei und dass eine nicht nuancierte Verbreitung von Informationen eine der Ursachen der falschen Studienwahl sei.

Was insbesondere die angefochtene Bestimmung betrifft, heißt es in der Begründung:

« Auch wenn allgemein Einigkeit darüber herrscht, dass die Information über die Studien wesentlich ist, muss dafür ein Rahmen festgelegt werden, wenn sie in Form von Werbung erfolgt, um zu vermeiden, dass die Werbung zum einzigen Mittel für die Wahl der Studienrichtung durch die Studenten wird » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2007-2008, Nr. 578-1, S. 6).

B.6. Die unterschiedliche Behandlung von juristischen Personen, die Werbung in Rundfunk und Fernsehen verbreiten, gegenüber juristischen Personen, die Werbung durch andere Medien verbreiten, findet eine objektive und vernünftige Rechtfertigung in der besonderen Beschaffenheit der Werbung in Rundfunk und Fernsehen einerseits und in der besonderen Beschaffenheit der Werbung für das Unterrichtswesen andererseits.

Was die Werbung in Rundfunk und Fernsehen betrifft, ist insbesondere auf die Kürze und die Vergänglichkeit der Werbesendungen aufmerksam zu machen, die also nicht für die Verbreitung zahlreicher Informationen und ebenfalls nicht für ein aufmerksames Lesen derselben geeignet sind, sowie auf die hohen Kosten der Sendezeit für Werbung im Vergleich zu gewissen anderen Medien.

Eine Werbebotschaft in Bezug auf den Unterricht erfordert eine ausreichend detaillierte Darlegung des Inhalts der angebotenen Studienrichtungen und der angewandten Unterrichtsmethode.

Der Dekretgeber konnte also davon ausgehen, dass Rundfunk und Fernsehen keine geeigneten Medien sind, um Werbung für Einrichtungen für Hochschulunterricht zu betreiben.

B.7. Die angefochtene Bestimmung steht folglich in einem vernünftigen Verhältnis zu der in B.5 beschriebenen Zielsetzung.

B.8. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 26. November 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

P. Martens